



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 47/2023 September 2023

#### Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)

##### Mitglieder der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen  
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender Ausschuss Anwenderbeirat beA  
Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank, Ausschuss Anwenderbeirat beA (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Lothar Schmude, Ausschuss ZPO/GVG  
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch, Ausschuss ZPO/GVG

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages  
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
EDV-Gerichtstag e.V.  
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.  
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
Deutscher Juristentag e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, LTO, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, Lexis-Nexis Rechtsnews, Beck Verlag, Deubner Verlag Online Recht, Otto Schmidt Verlag

##### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9      Tel. +49.30.28 49 39 -0  
10179 Berlin      Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland      Mail zentrale@brak.de

##### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9      Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel      Fax +32.2.743 86 56  
Belgien      Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung. Sie begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Überarbeitung der Formulare. Aus der Praxis bedarf es jedoch noch folgender Hinweise:

1.

Der Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher sowie der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erscheinen vom Aufbau her nicht ganz schlüssig. Abgefragt werden nach den Entwürfen die Daten in folgender Reihenfolge:

- Schuldner
- Kontaktdaten des Auftraggebers/Antragstellers
- Gläubiger

Sinnvoller erscheint es, die Daten wie folgt anzugeben:

- Schuldner
- Gläubiger
- Bevollmächtigter des Gläubigers

Auftraggeber bzw. Antragsteller ist immer der Gläubiger. Dies sollte auch auf den ersten Blick erkennbar sein und nicht die Kontaktdaten des Ansprechpartners. Dies dürfte in der Praxis eher zur Verwirrung führen. Der Bevollmächtigte des Gläubigers ist nie Auftraggeber oder Antragsteller, sondern nur dessen Mandant, der Gläubiger. Es gibt auch viele Gläubiger, die die Zwangsvollstreckungsaufträge selbst ausfüllen. Für diese ist die sich aus dem Entwurf ergebende Reihenfolge ebenfalls nicht wirklich nachvollziehbar.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für sinnvoll, zunächst die Parteien des Verfahrens zu benennen und sodann den etwaigen Vertreter des Gläubigers.

2.

Auch die Bezeichnung „Kontaktdaten des Auftraggebers/Antragstellers“ erscheint etwas unglücklich. Tatsächlich werden die Kontaktdaten des Auftraggebers/Antragstellers schon bei den Gläubigerdaten angegeben. Mit dem Feld „Kontaktdaten des Auftraggebers/Antragstellers“ dürfte wohl eher ein etwaiger Bevollmächtigter des Gläubigers gemeint sein. Deshalb erscheint die Bezeichnung „Auftraggeber/Antragsteller“ an dieser Stelle ungelegen.

Im „Hinweisblatt zu dem Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher“ ist unter Ziffer 2.3 die Rede von den „Kontaktdaten des Ansprechpartners“. Dies scheint eine passendere Angabe zu sein.

Zutreffend wäre allerdings die Bezeichnung „Kontaktdaten des Gläubigervertreeters“. So, wie die Felder derzeit benannt sind, bleibt ungewiss, ob in dem Feld die Kontaktdaten des Gläubigers oder die des Bevollmächtigten angegeben werden sollen. Hier würde eine Klarstellung der Bezeichnungen Verwirrungen vermeiden.

3.

Nur dann ergibt im Übrigen die Angabe der SAFE-ID einen Sinn. Viele Gläubiger werden noch keine eigene SAFE-ID haben.

Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb die Angabe der SAFE-ID im Antrag erforderlich ist. Kann der Rechtspfleger bzw. der Gerichtsvollzieher die SAFE-ID nicht auch über die in seinem Programm implementierte Suchfunktion finden? Wenn der Antrag elektronisch per beA eingereicht wird, kann die zuständige Stelle auch aus der beA-Nachricht die SAFE-ID erkennen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt darüber hinaus die beabsichtigte Verbesserung der digitalen Nutzung der Formulare durch die Bereitstellung von Word-Dateien zur Erleichterung der Integration der Formulare in Software-Anwendungen sowie die vorgesehene Anpassung der XJustiz-Datensätze.

Zu der der Bundesrechtsanwaltskammer mit Schreiben vom 06.09.2023 zugegangen Überarbeitung des Referentenentwurfs betreffend die Übergangsregelung in § 6 ZVFV-E wird fristgerecht gesondert Stellung genommen.

\*\*\*